

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Contrafeu AG

(gültig ab 1. Januar 2016)

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen sind integrierter Bestandteil des Kundenvertrages und regeln die Lieferung von Dienstleistungen, Material und die Installation von Systemen der Contrafeu.
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen Kundenvertrag und AGB gehen die Bestimmungen des Vertrages vor; die AGB Contrafeu gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Kunden vor.
- 1.3 Allenfalls ungültige Bestimmungen dieser AGB werden von den Parteien durch neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Vereinbarungen ersetzt.
- 1.4 Subsidiär zum Kundenvertrag und diesen AGB gelten die Bestimmungen der SIA-Normen 118, 380/7 und 108 in ihrer jeweils aktuellsten Fassung sowie die massgebenden VKF-Normen und SES-Richtlinien.

## 2. Vertragsabschluss und Schriftform

- 2.1 Ohne anderslautende ausdrückliche Vereinbarung ist ein Angebot 60 Tage gültig.
- 2.2 Der Vertrag ist gültig abgeschlossen, wenn ein allseits unterzeichneter Werkvertrag oder eine schriftliche Auftragsbestätigung der Contrafeu vorliegt.
- 2.3 Spätere Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden erst nach schriftlicher Vereinbarung der Parteien wirksam. Beanstandungen, Mahnungen, Mängelrügen etc. erfordern die Schriftform.

## 3. Vorvertragliche Spezifikationen

- 3.1 Die Angaben in Angeboten, Prospekten, Zeichnungen usw. basieren auf den gültigen Spezifikationen und dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Angebotes. Änderungen bis zum Liefertermin, sofern sie den vorgesehenen funktionalen Einsatz nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

## 4. Leistungsumfang

- 4.1 Contrafeu liefert nach dem Stand der Technik bewährte, stabil laufende Produkte/Systeme grundsätzlich in Standardausführung; andernfalls richtet sich die Lieferung nach Leistungsbeschreibung im Kundenvertrag.
- 4.2 Contrafeu behält sich ausdrücklich vor, von den vereinbarten einzelnen Leistungsmerkmalen der Produkte/Systeme abzuweichen, wenn sich durch die Abweichung keine funktionalen Einschränkungen ergeben. Der Kunde akzeptiert allfällige daraus entstehende Änderungen. Contrafeu ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten/Systemen vorzunehmen, welche bereits hergestellt oder geliefert worden sind.
- 4.3 Contrafeu gibt eine standardisierte Betriebsanleitung/Bedienungsanleitung ab. Zusätzliche individualisierte Betriebsanleitungen werden gegen Entgelt geliefert.

## 5. Änderungen des Leistungsumfanges

- 5.1 Änderungen des Vertragsumfanges können Auswirkungen auf die vereinbarten Preise und Termine haben. Namentlich folgende zusätzliche Leistungen werden, sofern sie nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart wurden, separat verrechnet:
  - a) Neuarbeitung von Lösungsvorschlägen sowie Überarbeitung der Ausführungsunterlagen aufgrund veränderter baulicher Gegebenheiten oder neuer Konzepte des Kunden;
  - b) Erstellen von Provisorien und Testanlagen;
  - c) Erstellen von Unterlagen für baulich bedingte Spezialkonstruktionen;
  - d) Nachinstruktion(en) an Fremdhändler, Fremdinstallateure, Kunden und Anwender;
  - e) Wartezeiten aufgrund blockiertem Zutritt zu Anlageteilen und Räumlichkeiten;
  - f) Klären und Erstellen von Skizzen und Schemata für bauseits gelieferte Apparate;
  - g) Ausserordentliche, baubedingte Baustellenbesuche und Bausitzungen;
  - h) von der Feuerwehr, Polizei, Gebäudeversicherung oder anderen Organen verlangte Leistungen wie Abnahmen, Lagepläne etc.;
  - i) Koordination, Besprechungen und Abklärungen mit vom Kunden nominierten Dritt- oder Unterlieferanten.

## 6. Projektentwicklung

- 6.1 Der Kunde benennt umgehend nach Vertragsabschluss schriftlich einen Ansprechpartner. Der Kunde ist für die Koordination der beauftragten Unternehmer verantwortlich. Mehraufwand der Contrafeu durch Nichtbeachtung der Koordinationsbestimmungen wird zusätzlich verrechnet.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, Contrafeu rechtzeitig über allfällige gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen sowie andere relevante Umstände schriftlich zu informieren, soweit diese die Ausführung, Lieferung, Montage und den Betrieb des Vertragsgegenstandes betreffen.

## 7. Vorleistungen des Kunden

- 7.1 Der Kunde ist für die rechtzeitige und fachgerechte Ausführung der für die Montage der Produkte/Systeme unerlässlichen bzw. vertraglich festgelegten baulichen Vorarbeiten und die Montagehilfsgeräte besorgt. Er benachrichtigt Contrafeu frühzeitig über den Baufortschritt.

## 8. Installation

- 8.1 Die Installation erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden. Der Kunde verschafft der Contrafeu ohne Wartezeit ungehinderten Zugang zu den Anlageteilen und Räumlichkeiten. Für das sichere Unterbringen von Materialien, Apparaten und Werkzeugen sind der Contrafeu geeignete, abschliessbare Räume zur Verfügung zu stellen.
- 8.2 Gelten für den Betrieb der Produkte/Systeme am Installationsort oder der stationären Verbindungen besondere Sicherheitsauflagen, so wird der Kunde rechtzeitig und ohne Mehraufwand für Contrafeu die Voraussetzungen

zur ungehinderten Vertragserfüllung schaffen. Können die Arbeiten aus speziellen Gründen nur ausserhalb der normalen Arbeitszeiten erfolgen, so werden die entstehenden Mehrkosten gemäss aktuellen Ansätzen der Contrafeu verrechnet.

- 8.3 Contrafeu erfüllt die massgebenden Richtlinien betreffend Arbeitssicherheit und besteht auf deren Einhaltung, wenn Arbeitsmittel durch den Kunden oder durch Drittfirmen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für Gerüste, Hebebühnen und Baustellenstromversorgung.
- 8.4 Contrafeu übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Gewährleistungen im Zusammenhang mit Asbest. Namentlich trifft Contrafeu diesbezüglich keine vorgängige Untersuchungs- oder Abklärungspflicht. Für den Fall, dass bei Ausführung der Arbeiten Asbestgefahr besteht, ist diese umgehend allen Beteiligten - namentlich den Mitarbeitenden, dem Bauherrn und allfälligen Vor- oder Nebenunternehmern - anzuzeigen. Diesfalls ist allseits die EK-AS-Richtlinie Nr. 6503 zu befolgen.

## 9. Einbindung von Fremdsystemen

- 9.1 Unter Fremdsystemen sind alle Systeme zu verstehen, die mit den Produkten und/oder Systemen der Contrafeu Daten austauschen.
- 9.2 Bei der Einbindung von Fremdsystemen haftet Contrafeu nicht für Leistungen und Eigenschaften, die durch den Hersteller des Fremdsystems zugesichert werden. Eventuell entstehende Kosten auf der Seite des Fremdsystems sind nicht in den Kostenabschätzungen und Angeboten der Contrafeu enthalten. Eine Rechtsfolge aus der Nichtnennung auch bekannter Kosten entsteht für Contrafeu keinesfalls.
- 9.3 Der Kunde ist für die Beschreibung und Überprüfung des Funktionsumfangs einer Fremdsystem-Einbindung verantwortlich und ist verpflichtet, bei Abweichungen von den Vorgaben rechtzeitig Einsprüche zu erheben. Liefert der Kunde keine Beschreibung so ist Contrafeu berechtigt, das Subsystem nach eigenen Anforderungen funktionell einzubinden. Der Kunde hat in diesem Fall jedoch kein Recht auf Nachbesserung.
- 9.4 Der Kunde hat für die Einbindung einer allfälligen Fernalarmierung oder Datenübertragung die notwendige Infrastruktur wie Telefonanschluss oder IP-Netzwerk betriebsfähig bereit zu stellen. Der Betrieb ist mit den Telekommunikationsanbietern oder Netzwerkbetreibern so zu regeln, dass die für Alarmierung oder Datenübertragung geforderte Verfügbarkeit jederzeit gewährt wird.

## 10. Liefertermine

- 10.1 Die im Angebot vermerkten Liefertermine und -fristen sind unverbindliche Orientierungshilfen. Die Lieferfrist beginnt, sobald alle behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 10.2 Es sind ausschliesslich vertraglich zugesicherte Termine gültig unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt (Krieg, Streik etc.), Transportschwierigkeiten, behördlichen Einfuhrverboten sowie Lieferverzögerungen von Unterlieferanten. Die Liefertermine verlängern sich ausserdem unter folgenden Bedingungen:
  - a) wenn der Contrafeu die für die Ausführung benötigten Angaben nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert und damit Verzögerungen der Lieferung verursacht;
  - b) wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 10.3 Contrafeu haftet nicht für Folgen aus bauseitigen Verzögerungen. Die daraus entstehenden Mehrarbeiten und Zusatzkosten werden zu den aktuellen Regieansätzen verrechnet.
- 10.4 Wird dem Kunden im Verzugsfall durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so entfällt der Anspruch auf Schadenersatz.

## 11. Abnahme

- 11.1 Bei Anlagen, welche einer Abnahme durch die zuständigen Behörden/Fachstellen bedürfen, erstellt Contrafeu das notwendige Installationsattest. Die Erstellung des detaillierten Abnahmeprotokolls erfolgt durch die zuständige Behörde/Fachstelle. Bei allen anderen Anlagen informiert Contrafeu den Kunden rechtzeitig über den Termin der Abnahmeprüfung. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches vom Kunden und Contrafeu unterzeichnet wird. Darin wird festgehalten, ob die Abnahme erfolgt ist oder verweigert wird.
- 11.2 Die Abnahme kann nur verweigert werden, wenn wesentliche Mängel bestehen. Bei geringfügigen Mängeln, die die Funktionsfähigkeit der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen, gilt die Abnahme als erfolgt. Für die Nachbesserung der protokollierten Mängel hat der Kunde der Contrafeu eine angemessene Frist zu setzen.
- 11.3 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn:
  - a) sie ohne Verschulden der Contrafeu am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann,
  - b) der Kunde die Abnahme bzw. die Unterschrift des Protokolls unberechtigterweise verweigert oder
  - c) sobald der Kunde die Produkte/Systeme der Contrafeu nutzt bzw. in Betrieb nimmt.
- 11.4 Nimmt der Kunde unberechtigterweise am Abnahmetag teil oder wird die Abnahme verweigert, so entfällt jede Nutzungs- und Unterlieferanten- und Contrafeu ist berechtigt, die Systeme auszuschalten. Die Geltendmachung der damit verbundenen Kosten bleibt vorbehalten.
- 11.5 Mit der Abnahme ist die Vertragsleistung erbracht und die Garantie- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen zu laufen.

## 12. Übergang von Nutzen und Gefahr

12.1 Nutzen und Gefahr gehen mit der Lieferung ab Eintreffen beim Kunden/Objekt auf den Kunden über. Wird die Lieferung ohne Verschulden der Contrafeu verzögert oder verunmöglicht, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

## 13. Preise und Zahlungsbedingungen

13.1 Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders definiert, in Schweizer Franken exklusive Mehrwertsteuer. Gesetzliche Abgaben werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Ansätzen in Rechnung gestellt. Abzüge vom Rechnungsbetrag seitens des Kunden sind nicht gestattet.

13.2 Die Zahlungen sind wie folgt zu leisten:

- Akontorechnungen/Teilzahlungen: Je 30% bei Bestellung, Lieferung und Betriebsbereitschaft, zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum
- Schlussrechnung: Diese wird in der Regel innert 14 Arbeitstagen nach Abnahme bzw. Betriebsbereitschaftsmeldung/Installationsattest gestellt und ist zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

13.3 Contrafeu behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Ablieferung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. Diese Preisanpassung erfolgt entsprechend der Gleitpreisformel des Suissetec.

13.4 Der Kunde darf Gegenansprüche, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag herrühren, nur bei schriftlicher Einwilligung von Contrafeu verrechnen.

13.5 Regieleistungen werden von Contrafeu laufend separat verrechnet. Allfällige Preisrabatte auf der Vertragsleistung haben für Regieleistungen keine Gültigkeit. Es gelten folgende Zuschläge:

- Montag bis Freitag: 20.00 bis 23.00 Uhr plus 25%;
- Montag bis Freitag: 23.00 bis 6.00 Uhr plus 50%;
- Samstag: 00.00 bis 24.00 Uhr plus 50%;
- Sonntag und gesetzliche Feiertage: 00.00 bis 24.00 Uhr plus 100%.

13.6 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung ohne Verschulden der Contrafeu verzögert oder verunmöglicht werden.

13.7 Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von Contrafeu nicht anerkannter Gegenforderungen des Kunden zu kürzen oder zurückzustellen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der bestimmungsgemässe Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.

13.8 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so ist Contrafeu berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5% pro Jahr in Rechnung zu stellen. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben.

13.9 Sind einzelne Anlageteile fertig montiert oder entstehen grössere bauseitig bedingte Unterbrüche, kann Contrafeu Teilrechnungen im Umfang der gesamten erbrachten Leistung stellen.

13.10 Wenn der Kunde die Zahlungen nicht vertragsgemäss leistet, ist Contrafeu berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

13.11 Ist der Kunde mit weiteren Zahlungen im Rückstand oder muss Contrafeu aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes davon ausgehen, die Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist Contrafeu berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereitete Lieferungen zurückzubehalten bis entsprechende Zahlungsgarantien bzw. Sicherheiten vorgelegt und/oder neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart worden sind. Kann eine entsprechende Vereinbarung nicht in angemessener Frist getroffen werden, ist Contrafeu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

## 14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Contrafeu behält sich das Eigentum an den zu liefernden oder gelieferten Produkten/Systemen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der Contrafeu erforderlich sind, zu treffen. Insbesondere ermächtigt er die Contrafeu mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung oder Vermerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

14.2 Der Kunde wird die gelieferten Produkte/Systeme auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instandhalten und zugunsten der Contrafeu gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.

## 15. Produkte-/Systemgarantie

15.1 Contrafeu übernimmt auf Produkte während 12 Monaten ab Lieferung ab Werk und bei Systemen während 24 Monaten ab Lieferung ab Werk bzw. bei Installation durch Contrafeu ab dem Zeitpunkt der Abnahme die Gewährleistung dafür, dass die gelieferten Produkte/Systeme hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen dem vertraglichen Leistungsumfang entsprechen. Wird die Abnahme aus Gründen verzögert, die Contrafeu nicht zu vertreten hat, so endet die Garantiezeit 24 Monate nach Inbetriebnahme.

15.2 Bei Mängeln infolge von Material-, Konstruktions- oder Verarbeitungsfehlern ist Contrafeu verpflichtet, nach eigener Wahl entweder nachzubessern oder kostenlos Ersatz zu liefern. Die bei Garantieleistungen ausgetauschten Teile werden Eigentum der Contrafeu. Notwendige Nachbesserungen kann Contrafeu während ihren Geschäftszeiten in Absprache mit dem Kunden ausführen.

15.3 Solange der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug ist, kann Contrafeu jegliche Garantieleistungen verweigern. Es erfolgt kein Unterbruch der Garantiefrist.

15.4 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung durch den Kunden oder einer Drittfirma, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, unvorhersehbarer äusserer Einwirkungen, Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von Contrafeu ausgeführter Bau- und Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die Contrafeu nicht zu vertreten hat.

15.5 Contrafeu haftet insbesondere auch nicht für Folgeschäden wie beispielsweise:

- Polizei-, Feuerwehr- und Alarmempfänger-Einsätze;
- die vom Kunden zu veranlassenden Sicherheitsmassnahmen, insbesondere bei teilweiser oder vollständiger Ausserbetriebsetzung der Produkte/Systeme, auch infolge Instandstellungsarbeiten;
- direkte oder indirekte Folgen von Fehlalarmen;
- Fehlauslösungen von Löschanlagen;
- den Einsatz von Bewachungspersonal;
- Kostenersatz aufgrund von Mehraufwendungen des Anlagebetreibers oder Dritter;
- entgangener Gewinn;
- Beeinträchtigung der Funktionen der Produkte/Systeme infolge baulicher Veränderungen;
- Schäden infolge eines Datenverlustes (der Kunde ist zuständig für die Datenarchivierung);
- Druckschwankungen infolge äussere Temperatureinflüsse durch Sonne und Kälte (z.B. induziert durch besondere bauliche Konstellationen).

15.6 Die Garantie erlischt namentlich, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Contrafeu Änderungen, Reparaturen oder Wartungsarbeiten an den gelieferten Produkten/Systemen vornimmt; ferner, wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird.

## 16. Eigentums- und Immaterialgüterrecht

16.1 Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Schaltschemas, Angeboten etc. bleibt bei Contrafeu. Diese Unterlagen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Contrafeu Dritten nicht zugänglich gemacht und weder kopiert noch zur Selbstherstellung der Objekte verwendet werden.

16.2 Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke, Marken- und Eigentumsangaben der Contrafeu in keiner Form verändern.

16.3 Das geistige Eigentum und das Recht zur weiteren Verwendung bleiben bei der Contrafeu oder ihren Lizenzgebern, auch wenn der Kunde nachträglich Änderungen an den Produkten/Systemen vornimmt.

16.4 Jede Erweiterung oder Änderung von Produkten/Systemen durch den Kunden benötigt eine schriftliche Zustimmung der Contrafeu.

16.5 Der Kunde ergreift die notwendigen Massnahmen, um Computerprogramme, Arbeitsergebnisse und Dokumentationen vor ungewolltem Zugriff, Missbrauch und vor Computerviren/Malware zu schützen.

## 17. Schutzrechte

17.1 Bei unbeabsichtigter Kollision mit gewerblichen Schutzrechten Dritter kann Contrafeu nicht haftbar gemacht werden.

## 18. Haftung

18.1 Contrafeu ist für Schäden aus Betriebshaftpflicht für Personen- und Sachschäden pauschal zusammen höchstens bis zu CHF 30 Mio. versichert. Für Vermögensschäden sind die Leistungen auf CHF 3 Mio. begrenzt. Jede weitergehende Haftung der Contrafeu ist wegbedungen.

18.2 Auf Anfrage erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung zur Versicherungsdeckung.

## 19. Rechtswahl und Gerichtsstand

19.1 Es gilt schweizerisches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

19.2 Gerichtsstand ist Bern, unter Vorbehalt allfälliger zwingender Bestimmungen. Contrafeu ist berechtigt, den Vertragsnehmer am Ort der Anlageninstallation einzuklagen..